

# RS Vwgh 1999/1/25 98/17/0222

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1999

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

- ABGB §863;
- ABGB §914;
- B-VG Art18 Abs1;
- GebAG 1975 §18 Abs2 idF 1989/343;
- VwRallg;

## Rechtsatz

Ausführungen zur Frage der Geltung von Treu und Glauben im öffentlichen Recht und zur Auslegung (konkludenter) Erklärungen der Beh. (Hier: Der Zeuge leitet sein Vertrauen darauf, dass ihm der behauptete Verdienstausfall ersetzt würde, daraus ab, dass das Gericht sein Schreiben - darin wird ein bestimmter Betrag angeführt, der dem Zeugen an Kosten im Falle der Befolgung der Ladung erwachsen würde - unbeantwortet ließ und überdies der antragstellenden Prozesspartei einen Kostenvorschuss auftrug.)

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170222.X07

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)